

Satzung des Kultur- und Heimatvereins Friedensau e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 2017 gegründete Verein trägt den Namen „Kultur- und Heimatverein Friedensau e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Friedensau.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck und Gebiet des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums, Kunst und Kultur einschließlich Sprache und Liedgut, des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes. Dabei erstrebt er, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie bei den Einwohnern auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch heimatkundliche Veranstaltungen, Wanderungen und Fahrten für jedermann, Anlage und Unterhaltung eines Museums mit Archiv und einem Garten mit Pflanzen, die in der Bibel erwähnt werden, Anlage und Betreuung von Wanderwegen und Biotopen. Zusammenkünfte, in denen Brauchtum, Sprache, Liedgut, Kunst und Kreativität gepflegt werden, besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken, Zusammenarbeit mit sonstigen Vereinen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
- (4) Das Arbeitsziel des Vereins umfasst das Gebiet Friedensaus und Umgebung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die „Zeltplatz Friedensau gGmbH, mit Sitz in Friedensau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Arbeitsgebiet des Vereins zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (3) Mitglied des Vereins wird man durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet.
- (4) Wer sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit der der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis 1. Dezember des Jahres mitzuteilen.
- (7) Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder fördern durch ihre Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit.
- (2) Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Sie werden nach Kräften durch den Vorstand bei ihrer Arbeit für die Erreichung des Vereinszwecks unterstützt.
- (3) Bei der Wahl des Vorstandes besitzen sie aktives und passives Wahlrecht. Der Vorstand wird durch Mehrheitsentscheidung der Vereinsmitglieder auf der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Mitglieder bestimmen durch Mehrheitsentscheid die Vereinsarbeit und verpflichten sich, sich aktiv daran zu beteiligen.
- (5) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen und bis zum 31.03. eines jeden Jahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.
- (7) „Fördernde Mitglieder“ sind verpflichtet, mit dem Vorstand getroffene Vereinbarungen einzuhalten.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet wenigstens einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn sie von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt werden.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt ein anderes Vorstandsmitglied an die Stelle.
- (5) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung ist mit vorläufiger Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern in Textform an die letzte bekannte Adresse (bei elektronischer Einladung E-Mail- Adresse) zu senden. Anträge der Mitglieder kommen auf die zu Beginn der Sitzung festzulegende Tagesordnung, wenn diese 8 Tage vor der Sitzung bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht sind. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor eine Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (7) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - f) Festsetzung der Beiträge und Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - i) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (9) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch den Kassenprüfer zu prüfen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Schriftführer
 - d) Dem Kassenwart
 - e) Bis zu fünf Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, weiterführen.
- (3) Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, andernfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
- (5) Der stellvertretende Vorsitzende wird gegenüber dem Verein verpflichtet, von seinen Befugnissen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.
- (6) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.
- (2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt § 8 Ziff. 3 entsprechend.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Er hat jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten. Zu diesem Zweck ist dem Kassenprüfer Einsicht in alle entsprechenden Bücher, Schriften und Belege des Vereins zu gewähren.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

Jede Tätigkeit der Mitglieder für den Verein ist ehrenamtlich. Mitgliedern kann jedoch Ersatz

der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

§ 12 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

- (1) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung.
- (2) Abstimmungen bei Wahlen und über Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.
- (3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Los.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört. Die Auflösung sollte auch der zuständigen politischen Gemeinde mitgeteilt werden.

Diese Satzung ist am 8. Mai 2017 von der Gründungsversammlung beschlossen worden.

Walter Föcher

Heinrich Zupp
Julie Weller
Gruh



Ruth Watz

Ulrich Zander

Gerhard Geller

Stephan Köhler